

Aushang über die Satzungsänderungen für die HV am 20.03.2015

Änderungsvorschläge in ROT

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ~~Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

~~Erwachsenen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)~~
~~sowie Jugendlichen, insbesondere Schülern/Schülerinnen und Vorschulkindern.~~
Erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
Jugendlichen Mitgliedern (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)

Nach Status unterteilen sich die Mitglieder in:

1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
-

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft von Erwachsenen sind:

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren kann nur mit schriftlichem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erfolgen. ~~Die Mitgliedschaft zählt ab dem Jahr des 15. Geburtstags.~~
Die Mitgliedschaft zählt ab dem Eintrittsdatum.

Der Vorstand ist befugt, Aufnahmege suchte ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung des Vereins offen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen, schriftlichen Austritt:

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von ~~3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.~~ 1 Monat zur Jahresmitte bzw. zum Jahresende gekündigt werden.

Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der **1. Schriftführer** führt Niederschriften und Protokolle über Sitzungen und Versammlungen und ist verantwortlich für die Verwaltung der Vereinsakten. Ferner obliegt ihm die Verantwortung für das Versicherungswesen. Der **2. Schriftführer** unterstützt ihn grundsätzlich bei der Wahrnehmung aller Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

~~Beide Schriftführer kümmern sich um die Mitgliederverwaltung.~~

Der **1. Kassenwart** ist verantwortlich für das gesamte Finanzwesen des Vereins. Er führt Buch über alle finanziellen Transaktionen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Er bereitet Steuererklärungen vor, sorgt für Ausgleich und Begleichung von Rechnungen **und** zieht die Mitgliedsbeiträge ein. ~~und verwaltet den Mitgliederbestand.~~ Ferner bereitet er den finanziellen Rechenschaftsbericht für die Hauptversammlung vor und erläutert diesen. Der **2. Kassenwart** unterstützt ihn grundsätzlich bei der Wahrnehmung aller Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Dazu neuer Absatz:

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Eine geringfügige, im Kalenderjahr einmalige Vergütung der Vorstandsmitglieder ist statthaft.

Obere Grenze hierfür ist der jeweils gültige Ehrenamts-Freibetrag nach §3 Nr. 26aEStG. (ab Jahr 2013 € 720,- p.a.).

Diese Zuwendungen werden jährlich im finanziellen Rechenschaftsbericht bekannt gemacht.
